

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder der
KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. 12. Änderung der Kassensatzung	3
2. Ergänzende Information zur Neuregelung des § 100 EStG	3
3. Berechnungswerte 2019	3
4. Wegfall besonderer Angaben für Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA	4
5. Stufenweise Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II ab 2019	4
6. Übersicht versicherungspflichtiger Ausbildungsberufe	4
7. Überrechnung der rentenfernen Startgutschriften	5
8. Geschäftsberichte 2017 des KVBW und seiner Zusatzversorgungskasse	5
9. Grundlagenseminare im April	5
10. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	5

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken und wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. 12. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 13. November 2018 die 12. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtmäßigkeit seitens des Innenministeriums, die zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch nicht vorlag. Sobald die Rechtmäßigkeit bestätigt wurde, wird die Satzung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Danach stellen wir die aktuelle Fassung der Kassensatzung auf unserer Website unter *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen* ein.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen lag der Schwerpunkt der aktuellen Satzungsänderung auf den Regelungen zum Ausgleichsbetrag im Abrechnungsverband (AV) I sowie zum finanziellen Ausgleich im AV II. Hierbei standen die Aspekte der aktuellen Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 27.09.2017 – IV ZR 251/15), insbesondere die mit dem Transparenzgebot (§ 307 BGB) zu vereinbarende Darstellung der Berechnungsgrundlagen, im Fokus.

2. Ergänzende Information zur Neuregelung des § 100 EStG

Förderbetrag gemäß § 100 Abs. 1 bis 5 EStG

In unserer Mitgliederinfo ZR 55 vom 27. April 2018 unter Ziffer 5.1 haben wir berichtet, dass der Förderbetrag i. S. des § 100 Abs. 1 bis 5 EStG sowohl für den Arbeitgeberbeitrag am Pflichtbeitrag im **AV II** der ZVKRente als auch bei einer Höherversicherung-Arbeitgeber in der ZVKPlusRente beansprucht werden kann. Darüber hinaus haben wir dargestellt, dass zwar grundsätzlich die Förderfähigkeit für den Zusatzbeitrag im **AV I** bestehe, diese aber aufgrund der Nichterreicherung des gesetzlich geforderten Mindestbeitrages in Höhe von 240 € im Rahmen des Zusatzbeitrages faktisch nicht in Anspruch genommen werden kann.

Aufgrund einzelner Nachfragen möchten wir Folgendes hierzu ergänzen: Sollte ein Arbeitgeber neben dem Zusatzbeitrag zur KVBW Zusatzversorgung weitere förderfähige Beiträge zu einer anderen Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung leisten und wird in Summe der im Gesetz geforderte Mindestbeitrag von 240 € überschritten, ist eine Förderung in Anwendung des § 100 Abs. 1 bis 5 EStG folglich auch für den Zusatzbeitrag im AV I möglich.

Meldung/Buchungsschlüssel für Steuerfreibetragsregelung gemäß § 100 Abs. 6 EStG

Sofern ein Arbeitgeber neben dem Zusatzbeitrag zur KVBW Zusatzversorgung weitere förderfähige Beiträge leistet, ist eine Anwendung des § 100 Abs. 6 EStG für den Zusatzbeitrag im AV I, wie dargestellt, möglich. Möchten Sie als Arbeitgeber diese Steuerfreiheit nutzen, ist in dieser Konstellation eine Meldung mit Buchungsschlüssel 01 20 07 erforderlich.

Ein Meldebeispiel zum Vorgehen bei Steuermerkmal 07 im AV I finden Sie bei den „Hinweisen und Musterfällen für Meldungen zur ZVKRente 2018 (Abrechnungsverband I)“ unter www.kvbw.de > *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > Nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

Tipp:

Prüfen Sie noch im aktuellen Steuerjahr, ob Sie derartige Fälle in Ihrem Personalbestand haben und profitieren Sie von den Steuervorteilen noch für 2018.

Bei Fragen hierzu ist unser Ansprechpartner Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) gerne für Sie da.

3. Berechnungswerte 2019

Die „Wichtigen Berechnungswerte“ für das Jahr 2019 stehen Ihnen – wie immer – aktuell auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Berechnungswerte* zur Verfügung.

4. Wegfall besonderer Angaben für Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA

Zuletzt erbat in unserer Mitgliederinfo ZR 54 vom 15. Dezember 2017 die **gesonderte Angabe von Ärzten**, für die das Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA angewandt wird. Hier erfolgte die schrittweise Erhöhung der zusätzlichen Arbeitnehmerigenbeteiligung in den Jahren 2016 bis 2018 zu einem vom allgemeinen Versorgungstarifrecht abweichenden Stichtag. Diese von Ihnen überlassenen Angaben waren erforderlich, um u. a. Beitragserstattungsfälle aus Arbeitnehmerumlagen entsprechend der Abweichungen quantifizieren zu können.

Da die Arbeitnehmerigenbeteiligung im Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA seit 1. September 2018 nicht mehr vom ATV-K und der Kassensatzung abweicht, **bedarf es nun keiner gesonderten Mitteilung dieses Personenkreises mehr**.

Wir bedanken uns bei den betroffenen Mitgliedern für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser Thematik!

Bei fachlichen Fragen zum Meldeverkehr wenden Sie sich bitte an Herrn Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) oder senden eine Nachricht an zvz@kvbw.de.

5. Stufenweise Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II ab 2019

Wie wir die Mitglieder des AV II bereits mit Schreiben vom 14. November 2018 unterrichteten, hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner Sitzung am 13. November 2018 eine **Anhebung des Beitragssatzes im AV II** beschlossen. Diese war zuvor vom **Verantwortlichen Aktuar empfohlen** worden.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bestandsentwicklung wird der Beitragssatz somit auf die nachstehenden Prozentsätze der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte angepasst:

- **ab 1. Januar 2019 auf 6,4 %**

Datum	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil)	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil)	Gesamt-Beitrag
ab 01.01.2019	6,0 %	0,4 %	6,4 %

- **ab 1. Januar 2020 auf voraussichtlich 6,7 %**

Datum	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil)	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil)	Gesamt-Beitrag
ab 01.01.2020	6,3 %	0,4 %	6,7 %

Bei Fragen zu diesem Thema ist unser Ansprechpartner Herr Braunecker (Tel. 0721 5985-283) gerne für Sie da.

6. Übersicht versicherungspflichtiger Ausbildungsberufe

Aus aktuellem Anlass haben wir zuletzt in unserer Mitgliederinfo ZR 57 vom 28. September 2018 darüber informiert, dass verschiedene Ausbildungsverhältnisse neu in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes einbezogen wurden und damit künftig der Versicherungspflicht unterliegen.

Um Ihnen die Prüfung, ob Sie einen neuen Auszubildenden zur ZVKRente bei der KVBW Zusatzversorgung anmelden sollen, grundsätzlich zu erleichtern, geben wir Ihnen hierzu eine Übersicht diverser Ausbildungsberufe bzw. Studiengänge als Checkliste an die Hand.

Sie finden diese auf unserer Webseite unter *Zusatzversorgung > Arbeitgeber/Mitglieder > Das könnte Sie auch interessieren*.

7. Überrechnung der rentenfernen Startgutschriften

Unter Ziffer 1 der Mitgliederinfo ZR 55 vom 27. April 2018 haben wir darüber informiert, dass die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in unsere Satzung aufgenommen wurde. Aus gegebenem Anlass möchten wir in Erinnerung rufen, dass die Überrechnung der rentenfernen Startgutschriften noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da aktuell zunächst verfahrenstechnische Umstellungen erfolgen müssen.

Es ist vorgesehen, alle Versicherten über das Ergebnis der Neuberechnung im Rahmen des Versorgungskontos 2018 im Frühsommer 2019 zu informieren. Alle ausgezahlten Renten werden im Anschluss auf eine in Frage kommende Rentenerhöhung überprüft. Eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Wir werden, beginnend im zweiten Halbjahr 2019, die erforderlichen Neufeststellungen sukzessive durchführen. Nachzahlungen werden rückwirkend ab Rentenbeginn geleistet. Rentner, deren Startgutschrift sich erhöht, erhalten eine Berichtigung Ihrer Rentenentscheidung. **Erhöht sich dagegen die Startgutschrift nicht, erfolgt keine gesonderte Mitteilung an den Betroffenen.**

Wegen der Vielzahl der Fälle werden sich die Überprüfungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Wir bitten insofern um etwas Geduld.

Ergänzende Informationen entnehmen Sie den „Fragen und Antworten zu rentenfernen Startgutschriften“ auf unserer Webseite unter *Zusatzversorgung > Aktuelles*.

8. Geschäftsberichte 2017 des KVBW und seiner Zusatzversorgungskasse

Mit unseren zwei Geschäftsberichten informieren wir Sie über die Entwicklung des Geschäftsjahrs 2017 – sowohl für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) als auch für die Zusatzversorgungskasse (KVBW Zusatzversorgung).

Die Berichte für 2017 werden in diesen Tagen fertiggestellt und werden Ende Januar 2019 online auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik *Der KVBW > Das könnte Sie auch interessieren > Geschäftsberichte* als PDF-Datei abrufbar sein.

9. Grundlagenseminare im April

Anfang April 2019 bietet die KVBW Zusatzversorgung wieder Grundlagenseminare für Personalsachbearbeiter/-innen an.

Mit dieser Fortbildung sprechen wir insbesondere die Personalsachbearbeiter/-innen unserer Mitglieder an, die **erst seit kurzem** für die Abwicklung der Zusatzversorgung zuständig sind. Neben der Vermittlung von erforderlichem Basiswissen steht die Vertiefung der theoretischen Grundlagen anhand von praxisorientierten Beispielen im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen. Die Teilnehmer/-innen haben ausreichend Gelegenheit, ihre Fragestellungen aus der Tagespraxis einzubringen.

Es handelt sich explizit um ein Angebot, das darauf abzielt, **alle** unsere Mitglieder mit einem Grundwissen über das Meldewesen auszustatten. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass im Regelfall pro Mitglied nur ein Teilnehmer zugelassen wird. Ebenfalls werden Mitglieder, die noch nie oder über eine längere Zeit keinen Teilnehmer geschickt haben, bei der Platzvergabe bevorzugt.

Sichern Sie sich jetzt einen Platz. Bitte nutzen Sie dafür das Anmeldeformular in unserem Veranstaltungskalender. Diesen und ergänzende Informationen finden Sie ganz oben auf unserer Website www.kvbw.de.

10. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.